

Gesellschaftsvertrag der Naturarena Bergisches Land GmbH

§1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma: *Naturarena Bergisches Land GmbH*
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tourismus auf den Gebieten des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie Teilen des Rhein-Sieg-Kreises (Kommunen Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterath).
- 2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte aller Art zu tätigen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen, und sämtliche Handlungen vorzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Gegenstand des Unternehmens beziehen oder geeignet sind, den Unternehmenszweck der Gesellschaft zu fördern.
- 3) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand beteiligen, solche erwerben oder veräußern.

§3

Gesellschaftskapital, Gesellschafter und Beteiligungsverhältnisse

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten:

EURO fünfundzwanzigtausend). Die Einlagen sind in Geld zu leisten.

2) An diesem Kapital sind beteiligt:

der Rheinisch-Bergische Kreis

mit einer Kapitaleinlage von 7.500,00 € 30 %

der Oberbergische Kreis

mit einer Kapitaleinlage von 7.500,00 € 30 %

der Naturarena Bergisches Land(e) e.V.

mit einer Kapitaleinlage von 7.500,00 € 30 %

der Rhein-Sieg-Kreis

mit einer Kapitaleinlage von 2.500,00 € 10 %

3) Das Stammkapital ist in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die Gesellschafterversammlung
- 2) die Geschäftsführung

§5

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können die Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der

Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn eine Maßnahme in einem genehmigten Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist.

Im Übrigen hat die Geschäftsführung ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihr in Bezug auf ihre Vertretungsbefugnis durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss auferlegt ist.

- 3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, in der Einzelheiten der Geschäftsführung festgelegt werden.

§6

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Die Einberufung ist ohne Beachtung von Form und Frist möglich, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind. Ferner hat die Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter dies verlangen.
- 2) Jeder Gesellschafter kann in die Gesellschafterversammlung bis zu drei Personen als ständige Mitglieder entsenden. Eine Stellvertretung ist möglich.
- 3) Gesellschafterbeschlüsse werden, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder gefasst.
- 4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn von jedem

Gesellschafter ein ständiges Mitglied anwesend oder vertreten ist. Andernfalls ist mit 2-wöchiger Frist eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der erneuten Einladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

- 5) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach der Höhe ihrer Geschäftsanteile. Je EURO 50,00 des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann die auf ihn entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
- 6) Zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestellt die Gesellschafterversammlung einen der beiden Landräte bzw. einen von den Landräten benannten Bediensteten des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren. Zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt die Gesellschafterversammlung jeweils den Landrat des anderen Kreises oder den von ihm benannten Bediensteten.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

- 7) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in den Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären oder sich daran beteiligen.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben wahr. Hierzu zählen die

Entscheidung über:

- a) die Änderung der Rechtsform, des Gesellschaftsvertrages sowie die Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft
- b) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne des §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
- c) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- d) die Festlegung und Änderung der Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Bestellung eines Abschlussprüfers, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Genehmigung des von der Geschäftsführung jeweils jährlich aufgestellten Wirtschaftsplanes sowie die Entscheidung über die Aufstellung und Fortschreibung der fünfjährigen Finanzplanung
- f) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung sowie die Festlegung ihrer Anzahl und die Beschlussfassung über deren Geschäftsordnung
- g) den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Anstellungsverträgen sowie die Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen
- h) alle sonstigen Rechtsgeschäfte der Gesellschaft, soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen
- i) die Einsetzung eines Beirates.

§8

Wirtschafts- und Finanzplan, Zuschüsse

- 1) Die Gesellschaftsorgane sind zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung

zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Entscheidung in der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist. Die Finanzplanung ist Grundlage der jährlichen Wirtschaftsplanung.

- 2) Die Wirtschaftspläne sehen jährliche Zuschüsse der Gesellschafter an die Gesellschaft vor, die der Kapitalrücklage zugeführt werden.
- 3) Der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Gesellschafterbeitrags in Höhe von insgesamt höchstens € 950.000,- mit einem Beteiligungsverhältnis von:

43,75% Gesellschafter Oberbergischer Kreis,
43,75% Gesellschafter Rheinisch-Bergischer Kreis und
12,5% Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis.
- 4) Der Naturarena Bergisches Land e.V. verpflichtet sich zu einem jährlichen Gesellschafterbeitrag in Höhe von mindestens € 50.000,-.
- 5) Die jährlichen Zuschüsse sind in zwei Raten zu zahlen und werden in Höhe von 75 Prozent des jeweiligen Zuschussbetrages zum 31. Januar und in Höhe von 25 Prozent zum 31. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- 6) Eine sonstige Nachschusspflicht oder Pflicht zur Verlustabdeckung besteht nicht.

§9

Jahresabschluss,

Lagebericht und Gewinnverwendung

- 1) Die Geschäftsführung haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Große Kapitalgesellschaften (§§238 - 335a HGB) aufzustellen und den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen

Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- 2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
- 3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 4) Dem Rechnungsprüfungsamt des amtierenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Gesellschafts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht der Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

§10

Beirat

Zum Zwecke der Beratung der Gesellschaft in touristisch relevanten Fragen kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ein Beirat gegründet werden. Den Vorsitz im Beirat nimmt einer der für den Tourismus zuständigen Dezernenten der Kreise wahr.

§11

Vertragsdauer, Ausscheiden aus der Gesellschaft und Verfügung über Geschäftsanteile

- 1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres, erklären. Der Austritt bzw. die Kündigung bedarf für ihre

Wirksamkeit der Schriftform und ist *durch eingeschriebenen Brief zu erklären*. Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Sofern die Gesellschafterversammlung binnen einer Frist von 6 Monaten seit Empfang der Kündigung die Fortsetzung der Gesellschaft und die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Gesellschafter oder von der Gesellschafterversammlung bestimmte Dritte beschließt, ist der austretende Gesellschafter verpflichtet seinen Gesellschafteranteil abzutreten. Bei der Beschlussfassung stimmt der kündigende Gesellschafter nicht mit. Kommt der ausscheidende Gesellschafter dieser Verpflichtung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach ist die Einziehung zulässig.

- 3) In den Fällen des Absatz 2 erhält der kündigende bzw. den Austritt erklärende Gesellschafter eine Vergütung in Höhe des Wertes des Geschäftsanteils, der durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft für alle Gesellschafter verbindlich festgestellt wird. Dieser Wert bestimmt die Höhe des für die Übernahme des Gesellschafteranteils zu zahlenden Kaufpreises. § 30 GmbHG ist zu beachten

§12

Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

- 1) Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf einen anderen Gesellschafter übertragen.
- 2) Verfügungen zu Gunsten anderer als den in Absatz 1 Genannten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter stimmt nicht mit.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für jede andere Verfügung oder Verpfändung des Geschäftsanteils, die Bestellung eines Nießbrauchs oder einer sonstigen Belastung sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung.

§13

Auflösung

- 1) Im Falle ihrer Auflösung erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen anteilig entsprechend § 8 Abs. 3 an die Gesellschafter.

§14

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

§15

SALVATORISCHE KLAUSEL

- 1) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses ~~Satzung~~ Gesellschaftsvertrags geltendem Recht widersprechen, sind diese so anzuwenden, dass sie dem darin liegenden Sinn am nächsten kommen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses ~~Satzung~~ Gesellschaftsvertrags berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, sofern nicht eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger zwingend vorgeschrieben ist.

§16

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen des Vertrages werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

